

sicht des BGH nach § 86 StGB auch dann eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden können, wenn nach § 97 Abs. 2 StGB keine Ermächtigung vorliegt. — Sollte ein öffentliches Interesse an dem Ausspruch von Sicherungsmaßnahmen tatsächlich gesetzlich statuiert werden, so hätte der Gesetzgeber dies dadurch kundtun müssen, daß er die Verunglimpfung von Staatsorganen zu einem Officialdelikt erklärte. Da dies jedoch nicht der Fall ist, muß angenommen werden, daß kein solches Interesse besteht. Daher können auch Sicherungsmaßnahmen nicht ausgesprochen werden, wenn keine Ermächtigung vorliegt.

Die nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 86 StGB auszusprechende Einziehung oder Unbrauchbarmachung „mit dem Schutz der Allgemeinheit in Zukunft“ zu begründen, bedeutet bei einem Delikt nach § 97 StGB lediglich eine Fiktion, eine subjektive Unterstellung, für die das Strafgesetz keinen Raum bietet. Wogegen könnten sich weitere Delikte richten, die mit Hilfe von sonst der Einziehung unterliegenden Gegenständen begangen werden? — Gegen zwar noch unbestimmte, immerhin aber wiederum einzelne Staatsorgane oder deren Mitglieder, in deren Belieben es dann abermals gestellt ist, eine Ermächtigung zur Strafverfolgung zu stellen oder nicht. Nicht die „Allgemeinheit“ also kann „gefährdet“ werden, sondern höchstens Einzelpersonen oder bestimmte Organe. Zu der Unterstellung, der Schutz der „Allgemeinheit“ verlange eine Einziehung der „staatsgefährdenden“ Gegenstände, kommt der BGH nur darum, weil sich die hier in Frage stehenden Gegenstände in den Händen der Kommunistischen Partei Deutschlands befanden, deren aufklärende Tätigkeit den Bonner Machthabern unbecquem ist.

Aus all diesen Gründen muß der Entscheidung des LG Bamberg zugestimmt, das Urteil des BGH aber als terroristisch und mit dem Strafgesetz nicht vereinbar bezeichnet werden.

III

An dritter und letzter Stelle soll auf ein Urteil des BGH vom 23. November 1955 eingegangen werden, dessen Begründung sich eindeutig gegen die sich seit langem anbahnende internationale Entspannung richtet und erneut eine der Methoden der Tatsachenfälschung durch das höchste Gericht der Bundesrepublik demonstriert⁸⁾.

Der Entscheidung liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde: Während eines Schulungskurses der Kommunistischen Partei Deutschlands wurden die Materialien des XIX. Parteitages der Kommunistischen Partei der Sowjetunion behandelt. Die dazu verwendeten Broschüren des Dietz Verlages wurden sicher-gestellt.

Diese Materialien will der BGH zu „hochverräterischen bzw. verfassungsfeindlichen Schriften“ stempeln, um den Leiter des Schulungskurses nach § 93 StGB verurteilen zu können. Dazu ist erforderlich, daß durch den Inhalt dieser Schriften „Bestrebungen herbeigeführt oder gefördert werden...“, die darauf gerichtet sind ... zur Unterdrückung der demokratischen Freiheiten einen der... Verfassungsgrundsätze

zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben...“.

Da es im vorliegenden Falle zu offen reaktionär und terroristisch gewesen wäre, dem Angeklagten allein aus der Tatsache des Besitzes der Materialien vom XIX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion „verfassungsfeindliche“ Absichten zu unter-schieben, geht der BGH anscheinend dazu über, objektive Tatsachen festzustellen. Deshalb enthält die Entscheidung des BGH auch folgenden Leitsatz:

„Die Verfassungsfeindlichkeit einer Druckschrift kann nicht schon (! ??) aus dem Umstand gefolgert werden, daß sie nach dem Willen ihrer Verbreiter verfassungsfeindlichen Zwecken dienen soll, sondern muß sich aus ihrem Inhalt selbst ergeben. Dieser muß wenigstens Anhaltspunkte (von uns gesperrt) für eine verfassungsfeindliche Zielsetzung im Sinne des § 93 StGB aufweisen, die dann allerdings der Ergänzung durch allge-meinkundige Tatsachen (beides von uns gesperrt) — wie die bekannten Ziele der SED — fähig sind.“

Wie sieht hiernach die Untersuchung der „Tatsachen“ aus? — Da sich die „Verfassungsfeindlichkeit“ einer Schrift aus ihrem Inhalt „ergeben“ muß, werden objektive Tatsachen einer subjektiven Wertung durch den Richter unterworfen, werden objektiven Tatsachen subjektive Ziele unterstellt, die dann durch weitere subjektive Wertungen („allgemeinkundige Tatsachen“) ergänzungsfähig sein sollen.

Um diese Subjektivierung der Tatsachen zu stützen, konstruiert der BGH folgenden „Kausalzusammenhang“:

„Würde etwa in einer der hier in Betracht kommenden Schriften die in der Sowjetunion errichtete Staats- und Gesellschaftsordnung verherrlicht und zum Ausdruck gebracht, daß diese Staats- und Gesellschaftsordnung auch für andere Länder vorbildlich sei, so könnte daraus allerdings im Zusammenhang mit der Tatsache der Übersetzung ins Deutsche und der Herausgabe durch einen unter dem Einfluß der SED stehenden Verlag die Folgerung gezogen werden, daß die Schrift für die Einführung gleicher Zustände in ganz Deutschland wirbt und damit der Untergrabung in § 88 Abs. 2 bezeichneter Verfassungsgrundsätze etwa des Rechts auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition, dienen soll.“

Mit dieser Entscheidung gibt der BGH den unteren Gerichten erneute Anleitung, in welcher Weise Tatsachenmaterial verfälscht werden kann. Aus der Absicht des BGH spricht nichts weiter als die Furcht, daß durch die Verbreitung der Wahrheit über die Verhältnisse in der Sowjetunion das ganze Lügegebäude der westdeutschen Propaganda zusammenbricht. Den Grundsatz der Nichteinmischung, der charakteristisch für die sowjetische Außenpolitik ist, negiert der BGH bewußt. Es geht ihm einzig und allein darum, eine Mauer gegen die Wahrheit und die Verständigung zwischen den Völkern zu errichten.

8) NJW 1956 S. 230—231.

Rechtsprechung

Entscheidungen des Obersten Gerichts Zivilrecht

§ 138 BGB; §§ 139, 323 ZPO.

Zur Frage der Nichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über den Unterhalt geschiedener Ehegatten, wenn der Unterhaltsverpflichtete auf die Abänderungsmöglichkeit verzichtet hat,

OG, Urf. vom 10. August 1956 — 1 Zz 160/56.

Die Parteien waren Eheleute. Ihre Ehe wurde durch Urteil des Oberlandesgerichts E. vom 31. März 1950 rechtskräftig geschieden. In der letzten mündlichen Verhandlung vor diesem Gericht schlossen die Parteien einen Vergleich, in dem sich der Kläger unter Ziffer 3 verpflichtete, der Beklagten von der Rechtskraft des Scheidungsurteils an monatlich 100 DM

Unterhalt zu zahlen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beklagte selbst verdiene oder nicht. Der Kläger verzichtete auch auf die Rechte aus § 323 ZPO für den Fall, daß er wieder heiraten werde und aus dieser Ehe Kinder hervorgehen würden. Lediglich bei Wiederverheiratung der Beklagten sollte die Unterhaltspflicht des Klägers wegfallen.

Der Kläger macht mit der Klage geltend, der Vergleich vom 31. März 1950 verstoße gegen die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Beklagte könne für ihren Lebensunterhalt selbst aufkommen, da sie arbeitsfähig sei und tatsächlich auch in einem Arbeitsverhältnis stehe. Im übrigen sei er jetzt wieder verheiratet und habe wesentlich höhere Ausgaben als bei Abschluß des Vergleichs zu leisten. Darin und in der neuen gesellschaftlichen Auffassung über die Verpflichtung zum Unterhalt geschiedener Eheleute liege eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne des § 323 ZPO.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt, sie hält am Bestände des Vergleichs fest. Im übrigen räumte sie ein, daß sie trotz erheblich geminderter Arbeitsfähigkeit seit der Scheidung der Ehe ständig als Bürokraft, Buchhalterin, Verkäuferin